

Pressemitteilung

Nr.: 378 vom 07.05.2021

FAQs zur Testpflicht in Kindertageseinrichtungen

1. **Wer** muss sich ab Montag, 10. Mai 2021 testen lassen?

Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Betreuende in der Kindertagespflege **und**

Kinder ab drei Jahren, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden.

2. **Was** ist, wenn ich **kein** Testergebnis **vorlegen** kann?

Wenn kein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, ist ein Betreten der Einrichtung nicht möglich. Der Beschäftigte kann dann seiner Arbeit nicht nachkommen. Das Kind kann nicht betreut werden.

3. **Wie oft** muss das Testergebnis vorgelegt werden?

Das negative Testergebnis muss zweimal pro Woche (innerhalb einer Kalenderwoche) der Einrichtungsleitung vorgelegt werden, wenn die Einrichtung an mehr als drei Tagen in der Woche betreten wird. Wenn die Einrichtung lediglich an bis zu drei Tagen in einer Kalenderwoche betreten wird, reicht **ein negatives Testergebnis** aus.

4. **Bis wann** muss das Testergebnis vorgelegt werden?

Die Vorlage der jeweiligen Testergebnisse ist bis spätestens Freitag der jeweiligen Kalenderwoche vorzunehmen. Das bedeutet, wenn ich mich an zwei Tagen in der Woche selbst getestet habe bzw. habe testen lassen, muss ich diese Nachweise bis spätestens Freitag bei der jeweiligen Einrichtungsleitung vorgelegt haben. Anderenfalls darf ich die Einrichtung nicht betreten. Dies gilt auch für den Fall, wenn ich mich nur einmal in der Woche testen lassen muss.

5. Welcher **zeitliche Abstand** ist zwischen den Testungen einzuhalten?

Sofern ich mich zweimal in der Woche testen lassen muss, ist ein Abstand von 48 Stunden (zwei Tagen) einzuhalten.

6. Ab welchem **Alter** gilt die Testpflicht für Kinder?

Die Testpflicht gilt für Kinder ab drei Jahren.

7. Gilt die Testpflicht auch für **vollständig Geimpfte und Genesene**?

Nein, diese Personen sind von der Testpflicht befreit.

8. Wie weise ich nach, dass ich **vollständig geimpft** bin?

LANDRATSAMT
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS
PRESSESTELLE

Dienstgebäude
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

DURCHWAHL 07721 913-7386
TELEFAX 07721 913-8903
PRESSESTELLE@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE

Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung gegen das Coronavirus mittels Impfdokumentation im Sinne des § 22 Abs. 1 IfSG vorweisen können.

9. Wie weise ich nach, dass ich von einer COVID-19 Infektion **vollständig genesen** bin?
Ich bin von einer COVID-19 Infektion vollständig genesen, wenn ich bereits selbst positiv getestet wurde und über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfüge. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen.
10. Gilt die Testpflicht auch für Personen, denen aus **medizinischen oder sonstigen Gründen** weder die Durchführung eines **Nasal-, Spuck- oder Lollitests** möglich oder zumutbar ist?
Nein, sofern eine Glaubhaftmachung in Form eines entsprechenden ärztlichen Attestes gegenüber der Einrichtungsleitung erfolgt.
11. Gelten **weitere Ausnahmen** von der Vorlagepflicht?
Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt, bei Vorliegen sonstiger vergleichbar gewichtiger Gründe, eine Ausnahme von der Vorlagepflicht zulassen.
12. **Welche Tests** werden anerkannt?
Alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Schnell- und Selbsttests werden anerkannt.
13. **Wo** müssen die Tests durchgeführt werden?
Entweder in der Gemeinschaftseinrichtung, wenn diese eine Testmöglichkeit anbietet, oder zu Hause. Sofern die Testung in der Einrichtung angeboten wird, legt die Einrichtungsleitung Organisation und Zeitpunkt der Testung selbst fest. Alternativ kann ich mich auch in einer Schnellteststelle testen lassen.
14. Was muss beachtet werden, wenn der Test als **Selbsttest zu Hause** durchgeführt wird?
Dann muss der **Nachweis** des negativen Testergebnisses durch eine **schriftliche Bescheinigung** erbracht werden.
15. Was muss die **schriftliche Bescheinigung** beinhalten?
Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Testdurchführung, Vor- und Zuname der getesteten Person, Anschrift und Geburtsdatum. Zudem: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum der Person, die den Test durchgeführt hat sowie Handelsname des Antigentests, der verwendet wurde.
16. Können Bescheinigungen von **Schnell-Testzentren** vorgelegt werden?
Ja, das ist möglich. Eine aktuelle Bescheinigung über das negative Testergebnis einer testenden Stelle (vgl. § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 Corona-Verordnung), zum Beispiel Schnell-Testzentrum ist möglich.
17. Kann mein Kind zum Testen **gezwungen** werden?
Nein, das ist nicht der Fall. Allerdings darf die Einrichtung nur betreten werden, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.
18. Was ist, wenn das Testergebnis **positiv** ist?

Sollte ein positives Testergebnis vorliegen, muss ein PCR-Test vorgenommen werden. Sofern der Test in der Einrichtung vorgenommen wurde und dort positiv ausfällt, informiert die Einrichtungsleitung die Erziehungsberechtigten.

19. **Wo** muss die Bescheinigung eines negativen Tests **vorgelegt** werden?
Bei der Einrichtungsleitung. Diese ist dazu verpflichtet, die Bescheinigung vier Wochen unter Einhaltung des Datenschutzes aufzubewahren.
20. Was passiert, wenn ich das **negative Testergebnis nicht rechtzeitig** bei der Einrichtungsleitung vorlege?
Dann darf ich die Einrichtung erst wieder betreten, wenn ich einen aktuellen negativen Test vorlege oder, sofern es in der Einrichtung möglich ist, mich vor Ort testen lasse.
21. Ist die Regelung zur Testung in den Einrichtungen **befristet**?
Ja, bis zum 6. Juni 2021.
22. Könnte die Regelung zur Testung in den Einrichtungen schon **vor dem 6. Juni 2021 außer Kraft** treten?
Ja, sofern die Sieben-Tages-Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt.

Die FAQs werden weiter ergänzt.